



## **Amtsgericht Lemgo**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 20.08.2025, 09:00 Uhr,  
Sitzungssaal 102, Am Lindenhaus 2, 32657 Lemgo**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Bad Salzuflen, Blatt 5314,  
BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Holzhausen, Flur 9, Flurstück 91, Gebäude- und Freifläche, Rote Erde 5,  
Größe: 1.408 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück (Größe 1.408 m<sup>2</sup>) ist mit einem Gebäude, bestehend aus einem Wohn- und einem ehemaligen Stall- und Wirtschaftsteil bebaut. Der Wohnteil ist teilunterkellert, 1-geschossig mit ausgebautem Satteldach und der Stall- und Wirtschaftsteil ist nicht unterkellert, 1-geschossig mit nicht ausgebautem Satteldach errichtet, alles jeweils in massiver Bauweise errichtet. Zudem sind Nebengebäude wie Holzschuppen, -unterstände und eine Wellblechgarage vorhanden. Im rückwärtigen Gartenbereich scheint auch noch ein massiv errichtetes Gebäude gelegen zu sein. Der Gutachterin war nur eine stark eingeschränkte Besichtigung der baulichen Anlagen von außen und des Grundstücks möglich. Der Verkehrswert wurde auf Grundlage des Bodenwertes des unbebaut gedachten Grundstücks gemindert um die üblichen Freilegungskosten ermittelt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

149.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.